



ÖSTERREICHISCHER DACHSHUNDEKLUB (ÖDHK)

Sitz 4820 Bad Ischl

Zucht- und Eintragungsordnung (ZEOD)

Beschlossen in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 19. 4. 2008

Gültig ab 1. Jänner 2009

Ergänzung und Änderungen beschlossen bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes am 31.10.2009,
24. 4. 2010, 2. 4. 2011, 8.11.2015 und am 23. 4. 2016
Änderung beschlossen bei der Sitzung des Gesamtvorstandes am 7. 10. 2017 gelb markiert dargestellt.

Gültig ab 1. 3. 2018 (Veröffentlicht im UH 12/2017.)

1. Allgemeines

- 1.1 Die ZEOD wurde am 19. 4. 2008 vom Gesamtvorstand des ÖDHK beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft. Sie hebt alle bisherigen Bestimmungen die den vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen widersprechen, auf. Hunde die bereits in der Zucht stehen, werden nach der alten Zuchtordnung behandelt.
- 1.2 Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österr. Kynologenverbandes (ZEO) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) bilden die Basis dieser Zucht- und Eintragungsordnung. Alle Bestimmungen gelten für Dachshundezüchter auch dann, wenn sie nicht Mitglieder des Österreichischen Dachshundeklubs (ÖDHK) sind, sofern sie die Eintragungen in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) anstreben.

2. Begriffserläuterungen

2.1 Züchter:

Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt als Züchter der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Wurfes, bei Zuchtmiete der Mieter.

2.2 Zuchtstättenname:

Die Hunde können keinen anderen Zuchtstättennamen tragen als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.

Ein Züchter kann – auch für mehrere Rassen – nur einen Zuchtstättennamen eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättenname muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters, auch wenn sie von verschiedenen Rassen sind, verwendet werden. Die Zuteilung eines Zuchtstättennamens durch den ÖKV ist persönlich und auf Lebenszeit.

Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Eine Abtretung auf die Erben eines Züchters kann vom ÖKV bei Nachweis des erbrechtlichen Übertrages bewilligt werden. Dies gilt auch für eine vertragliche Abtretung. Dem Inhaber eines Zuchtstättennamens steht es frei, den Ehegatten, die Nachkommen oder die Geschwister an der Zucht zu beteiligen, vorausgesetzt, dass diese mindestens 18 Jahre alt sind. Die Vertretung dieser Gemeinschaft kommt weiterhin dem ursprünglichen Inhaber des Zuchtstättennamens zu. Ansonsten haben zwei oder mehrere Personen eigene Zuchtstättennamen zu beantragen.

Der ÖKV erteilt das Recht auf Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird.

Bei Antragstellung zum Schutze des Zuchtstättennamens ist das vom ÖKV aufgelegte Formular zu verwenden. Der beantragte Zuchtstättenname darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Er muß sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen, aus denen die FCI einen auswählt. Der Zuchtstättennamenschutz erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach erfolgtem Schutz mindestens ein Wurf eingetragen wird. Der geschützte Zuchtstättenname wird unter schriftlicher Mitteilung an den Inhaber durch den ÖKV gelöscht und kann anderweitig vergeben werden, wenn während mehr als 15 Jahren kein weiterer Wurf zur Eintragung gelangt ist.

Der Zuchtstättenname kann durch rechtskräftiges Erkenntnis der Disziplinarkommission des ÖKV sowie über Antrag des Inhabers durch den ÖKV gelöscht werden.

Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Vorschriften der ZEO einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Rassehunde ausnahmslos in das ÖHZB eintragen zu lassen.

2.3 Zuchtverwendung:

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung und rassetypisches Wesen der Zuchttiere. Mit Hunden, die sichtbare Erbfehler haben, darf nicht gezüchtet werden (siehe Anhang 1 und 2). Nicht zur Zucht zugelassen sind weiters Zuchttiere, an denen eine Bandscheibenoperation vorgenommen wurde. Ebenso an Epilepsie erkrankte Tiere. Eine Hündin darf nur so viele Welpen selbst aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Grundsätzlich ist ihr nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.

Rüden dürfen ab vollendetem 15. Lebensmonat decken.

Hündinnen dürfen ab vollendetem 15 Lebensmonat gedeckt werden.

Hündinnen dürfen bis zum vollendetem 8. Lebensjahr gedeckt werden.

Rüden dürfen, soweit sie vital und gesund sind, bis ins hohe Alter decken.

Rüde und Hündin müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1 Formwert mind. sehr gut von einer ÖDHK-Zuchtschau (dabei wird ein Zahnstatus und Rutenstatus festgehalten) und 1 Formwert mind. sehr gut von einer Ausstellung mit CACA-Vergabe in Österreich, durch einen FCI-Spezialrichter der Gruppe IV. Die Zuchtschau kann einmal wiederholt werden.

Weiters ist die Wesensfestigkeit durch eine bestandene Schussfestigkeitsprüfung oder durch den Verkehrsteil der BH nachzuweisen.

Für alle Zuchthunde gilt die Zuchtfreigabe nach Ablegung folgender klinischer Befunde:

1) DNA-Profil: Alle österreichischen Zuchthunde müssen Ihre DNA-Profil-Identität (nach ISAG 2006 Norm) festgestellt und nachgewiesen haben. Diese Untersuchung ist einmalig abzulegen, gilt lebenslang und kann über den jeweils betreuenden Tierarzt bei tierärztlichen Instituten für Molekulare Genetik wie *Feragen*, *Laboklin* oder *Generatio* erfolgen. Eine Kopie des Attestes ist bei jeder Zuchtverwendung dem Zuchtbuchführer vorzulegen. Bei Zuchtverwendung von ausländischen Deckrüden ist analog dazu ebenfalls eine ISAG 2006 DNA-Profil-Identität, ausgestellt von der jeweiligen Vet. Med. Universitätsklinik oder eines entsprechend spezialisiertem Genlabor des Heimatlandes des Rüden nachzuweisen.

2) ECVO-Augenuntersuchung: Nachgewiesene Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen durch Vorlage eines ECVO Befundbogens durch einen ECVO autorisierten Tierarzt, vor der Zuchtverwendung. Gültigkeit 2 Jahre.

Aufgrund einer durch Univ. Prof. Dr. B. Nell, Universitätsklinik für Chirurgie, Augen- und Zahnheilkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien, durchgeführten Beurteilung des Krankheitswertes gelten folgende Zuchtvorgaben bei nachstehenden Diagnosen:

Zuchtuntauglich bei einer der nachstehend positiven Diagnosen:

- Blindheit
- Katarakt kongenital/nicht kongenital
- Retinadegeneration - PRA

Zucht bis auf Widerruf gestattet:

- Katarakt nicht kongenital *sufura ant./Nahtspitzenkatarakt* nur bei einem Elternteil – Untersuchung jährlich.
- Glaswollstar nur bei einem Elternteil – Untersuchung jährlich
- Distichiasis/ektopische Zilien nur bei einem Elternteil

Der Eigentümer des Hundes ist einverstanden, dass eine Kopie des Befundbogens an den Zuchtbuchführer übergeben wird.

2.4 Züchterische Kategorien:

Jedem Züchter steht die freie Partnerwahl im Rahmen der gegebenen Bestimmungen zu.

2.5 Pflichten des Deckrüdenbesitzers:

Der Deckrüdenbesitzer hat sich davon zu überzeugen, dass die Zucht Voraussetzungen des Rüden und die der Hündin gemäß ZEOD gegeben sind.

Ein Rüde darf pro Kalenderjahr nur so viele Hündinnen decken, als 10% der im Vorjahr gefallenen Würfe betragen, mindestens jedoch 3 mal.

2.5.1 Die ZEOD ist auch für ausländische Deckrüden sinngemäß anzuwenden.

Die Zuchtzulassung ist durch eine Zuchtzulassungsbestätigung des Landes des Eigentümers nachzuweisen

2.5.2 Der Eigentümer eines Zuchtrüden kann die Zuchtverwendung seines

Rüden ohne Begründung ablehnen

3. Eintragungsbestimmungen:

3.1 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen:

In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Verfügungsberechtigte über die Zuchthündin in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat (Residence habituelle). Für die dem ÖDHK angehörigen Züchter besteht die Verpflichtung, die von ihnen aufgezogenen Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen, auch wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch bereits eingetragen sind. Personen, die nicht Mitglieder des ÖDHK sind, können ihre Würfe und Rassehunde in das ÖHZB eintragen lassen, wenn diese den ZEO des ÖDHK und der VK entsprechen.

3.2 Das ÖHZB besteht derzeit aus:

A-Blatt, B-Blatt (Beobachtungsblatt) und Anhang (Register)

3.2.1 In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen. (Vermerk „A“).

3.2.2 In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

3.2.3 In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die von der zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben der ZEO der VK entsprechen.

3.2.3.1 Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

3.2.3.2 Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintrag ins B-Blatt) kann die VK und/oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3.3 Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Absatz 4, Z.4.21 im Register eingetragen.

3.3.1 Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV und/oder der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

3.3.2 Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintrag ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann die VK und/oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3.4 Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

4. Pflichten des Züchters:

4.1 Jede Deckung ist innerhalb von 3 Wochen (21 Tagen) ab Deckdatum dem Zuchtbuchführer des ÖDHK vom Besitzer der Zuchthündin mittels Deckbescheinigung (Formular vom ÖKV) mitzuteilen. Diese Mitteilung ist mit Kopien des Abstammungsnachweises der Hündin und des Rüden und dem Original der Deckbescheinigung zu belegen. Bei Nichteinhalten dieser Frist wird die 3-fache Wurfeintragungsgebühr in Rechnung gestellt.

Leistungsnachweise wie Titel, Auszeichnungen, Leistungszeichen, Ausstellungsergebnisse, **vet. med. Befunde** etc. müssen **bis zu diesem Zeitpunkt** nachgewiesen werden. **Titelernennungen,**

Leistungszeichen, vet. med. Befunde etc. die nach diesem Zeitpunkt erfolgten, können ausnahmslos für diese Deckmeldung und einen daraus resultierenden Wurf keine Berücksichtigung finden.

- 4.2 Jeder gefallene Wurf ist innerhalb von 21 Tagen mittels vollständig ausgefüllter Wurfmeldung (Formular vom ÖKV) an den Zuchtbuchführer des ÖDHK zu melden. Bei Nichteinhalten dieser Frist wird die 3-fache Wurfeintragungsgebühr in Rechnung gestellt. Dieser Meldung ist der Originalabstammungsnachweis der Mutterhündin, die grüne Zuchtstättenkarte und bei Mitgliedschaft zum ÖDHK, der Nachweis des bezahlten Mitgliedsbeitrages beizulegen. Nichtmitgliedern wird die 3-fache Wurfeintragungsgebühr verrechnet.
- 4.3 Das Leerbleiben einer Hündin oder ein Verwerfen bzw. der Tod aller Welpen ist ebenfalls dem zuständigen Zuchtbuchführer des ÖDHK innerhalb einer Woche nach bekannt werden anzuzeigen.
- 4.4 Die Auswahl der Rufnamen steht dem Züchter zu. Sie hat jedoch nach dem Gesichtspunkt zu erfolgen, dass mit dem ersten Buchstaben des Alphabetes beginnend, der erste Dachshund-Wurf eines Züchters mit A, der nächste mit B usw. zu beginnen hat. Bei der Züchtung von mehreren Rassen bzw. Haararten (beim Dackel insgesamt 9) gelten diese Bestimmungen für jede einzelne Rasse bzw. Haarart. Der Rufname darf aus höchstens 3 Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf von einem Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Zuchtstättenname und Rufname dürfen 35 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Sittenwidrige und anrühliche Rufnamen können vom Zuchtbuchführer zurückgewiesen werden.
- 4.5 Eine Beschränkung in Bezug auf die Anzahl der aufzuziehenden Welpen besteht nicht. Es ist jedoch Rücksicht auf die Kondition der Mutterhündin zu nehmen.
- 4.6 Es ist ein Zuchtstättenbuch zu führen. Dieses Zuchtstättenbuch ist dem Zuchtbuchführer bzw. dem Wurfabnehmer des ÖDHK auf Aufforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 4.7 Die Welpen dürfen erst nach Kennzeichnung durch Microchip und der Wurfabnahme (ein Mikrochip darf nur durch einen Tierarzt eingesetzt werden), frühestens jedoch nach vollendeter 8. Lebenswoche, vom Züchter an die neuen Welpenbesitzer abgegeben werden, in der Regel erst nach erfolgter Entwurmung sowie nach Verabreichung der vom Tierarzt empfohlenen Schutzimpfungen.
- 4.8 Jeder Züchter ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Welpen Namen und Adresse der neuen Welpenbesitzer der Geschäftsstelle des ÖDHK bekannt zu geben, falls die neuen Welpenbesitzer dies ausdrücklich erlauben.
- 4.9 Verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere ist einzig und allein der Züchter. Der Züchter ist ebenso verantwortlich für die artgemäße Aufzucht der Welpen, die in seiner Zuchtstätte gefallen sind. Er hat selbst für den Absatz zu sorgen. Der ÖDHK wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen.
- 4.10 Die neuen Welpenbesitzer sind vom Züchter über die Bedeutung des Vermerkes „B“ und „reg.“ auf den Abstammungsnachweisen aufzuklären.
- 4.11 Dem neuen Welpenbesitzer ist Einblick in das Wurfabnahmeprotokoll zu gewähren.

5. Spezielle Aufgaben und Rechte des Zuchtbuchführers

- 5.1 Der Zuchtbuchführer des ÖDHK kann über Ersuchen des Züchters aus der Liste der vom Gesamtvorstand des ÖDHK zugelassenen Wurfabnehmer einen Wurfabnehmer bestellen, der ab der 7. Woche die Zuchtstätte, die Kondition der Mutterhündin und der Welpen sowie die Haltungsbedingungen begutachtet. Dieser hat Wahrnehmungen festzuhalten und insbesondere auf Impfungen niederschriftlich hinzuweisen. Das Wurfprotokoll ist vom Wurfabnehmer an den Zuchtbuchführer des ÖDHK weiterzuleiten.

Der Züchter hat die Wahl aus zwei ihm nächstgelegenen Wurfabnehmern einen für die Wurfabnahme auszuwählen (siehe Wurfstatistik). Die Kosten weiter weg liegender Wurfabnehmer werden vom ÖDHK nicht übernommen.

- 5.2 Bei der Wurfabnahme ist die Kennzeichnung der Welpen mit Microchip mittels Lesegerät zu kontrollieren. Anlässlich der Wurfabnahme werden die Abstammungsnachweise von nicht mehr lebenden Welpen durch den Wurfabnehmer entwertet.

5.3 Der Zuchtbuchführer des ÖDHK hat für die Welpen die Abstammungsnachweise auszustellen bzw. die Ausstellung zu veranlassen und dem ÖKV zu senden. Die vom ÖKV beurkundeten Abstammungsnachweise werden von diesem dem Züchter direkt unter gleichzeitiger Einhebung der Kosten und Gebühren zugestellt.

6. Prädikate

6.1 Leistungsprädikate werden am Abstammungsnachweis berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.1.1 Aus jagdlich geprüften Eltern:

Beide Elterntiere haben Anlagenprüfung ober und unter der Erde und Spurlautprüfung, wobei die APuE von einer höherwertigen Prüfung ersetzt werden kann. Bei Deckrüden/Hündinnen aus Deutschland wird die Sp, Vp und BhFK95 dafür anerkannt. Bei Deckrüden/Hündinnen aus anderen FCI Ländern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

6.1.2 Aus jagdlicher Leistungszucht:

Beide Elterntiere haben VGP, bei Deckrüden/Hündinnen aus Deutschland wird der GS dafür anerkannt. Bei Deckrüden/Hündinnen aus anderen FCI Ländern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

7. Züchterauszeichnungen:

7.1 Züchternadel Ausstellung			
Bedingung zur Erlangung der Züchternadel Ausstellung: Die Punktezahlen errechnen sich nach nachfolgendem Schema. Die Höchstpunktezahl für jeden einzelnen Hund beträgt 10. Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet. Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitz des Züchters zu stehen.			
	Bronze	Silber	Gold
Hunde	3	(+3) 6	(3+3)10
Punktezahl	30	60	100
			Punkte:
Zuchtschauen:			
Vorzüglich			1
IHA, NHA, KS			
Vorzüglich			2
Vorzüglich mit Platzierung (1-4)			3
Vorzüglich mit JB,CAC oder Res. CAC			4
Vorzüglich mit CACIB oder Res. CACIB			5
Titel:			
BJS BS KJB KS LS			2
BOB BOG BOD BIS			3
Championtitel:			
Jugend Champion			7
Nationaler Champion			8
Internationaler Schönheitschampion			9
Zuchtgruppe:			
mit Platzierung 1. oder 2. Platz			4
7.2 Bedingungen zur Erlangung der Züchternadel im Gebrauch:			
5 Hunde = Bronze			
10 Hunde = Silber			
15 Hunde = Gold			
erforderlicher Prüfungsnachweis: Spurlautprüfung und 1 Prüfung unter der Erde			

Die Züchterausszeichnung muß vom Züchter bei der Geschäftsstelle des ÖDHK beantragt werden.

8. Missachtung der Regelungen dieser ZEOD

Bei Nichtbeachtung dieser ZEOD kann der Zuchtbuchführer des ÖDHK die 3-fache Eintragungsgebühr verrechnen. Bei wiederholter Missachtung der ZEOD kann über Antrag des Zuchtbuchführers nach Beschluss des Gesamtvorstandes des ÖDHK dem ÖKV angezeigt werden, dem es zukommt, die Anzeige an den Disziplinarsenat weiterzuleiten.

Anhang 1 – 2 sind integrierende Bestimmungen der vorliegenden ZEOD

Anhang 1

Zuchtausschließende Fehler vor allem gemäß FCI Rassestandard Nr. 148

- Gebissfehler: Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Canini Engstand, fehlende Zähne siehe Anhang 2
- Knicken der Vorderhand
- Sehr lose Schultern
- Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- Abgesetzte Brust
- Sämtliche Rutenfehler
- Angeborene Blind- und/ oder Taubheit
- Epilepsie, Spaltrachen, Hasenscharte, eingestülpte oder offene Augenlider (Entropium, Ektropium), nachgewiesene progrediente Retina Athrophie (PRA) juveniler Katerakt.
- Schwarze Farbe ohne Brand
- Albinismus

Fehler, die Formwerte vorzüglich und sehr gut und somit die Zuchtverwendung ausschließen:

- Schwächliche, hochläufige oder am Boden schleppende Gestalt
- In den Schultern hängender Körper
- Schwerfälliger, unbeholfener watschelnder Gang
- Einwärts oder zu sehr schräg nach auswärts gedrehte oder gespreizte Zehen
- Senkrücken, Karpfenrücken, überbaut sein d.h. wenn die Kruppe deutlich höher steht als der Widerrist
- Zu schwacher Brustkorb
- Windhundartig aufgezogene Weichen
- Schmale, muskelarme Hinterhand
- Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit
- Glasaugen bei anderen als grauen oder gefleckten Hunden
- Schlechte Behaarung, Lederohren
- Schwache, nicht genau ineinander greifende Eckzähne
- Schwach entwickeltes Gebiss im allgemeinen, fehlende Zähne gemäß Anhang 2.

Anhang 2

a) das Gebiss:

im Normalfall besitzt der Hund im Dauergebiss 42 Zähne, und zwar im einzelnen; 12 Schneidezähne (Incisivi), 4 Haken-, Eck- oder Fangzähne (Canini) und 26 Backenzähne (Prämolaren und Molaren). Die Anzahl der Backenzähne ist manchmal unterschiedlich.

I. Incisivi, Schneidezähne: es müssen alle 12, je 6 unten und 6 oben vorhanden sein.

C. Canini, Haken- Eck- oder Fangzähne: es müssen alle 4, je 2 unten und 2 oben vorhanden sein, sie müssen kräftig sein und genau ineinander greifen.

PM. Prämolaren und M Molaren: es dürfen nicht mehr als 2 PM1 fehlen;

es dürfen keine weiteren Zähne als 1 PM2 fehlen. 1 fehlender PM2 + 1 fehlender PM1 = zuchtuntauglich;

Ein oder mehrere fehlende PM3, PM4, M1 oder M2 = zuchtuntauglich

M3 bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

b) *Haarkleid:*

Kurzhaarig gebliebenes Rauhaar kann nur mit dem Formwert „gut“ bewertet werden.

Infoblatt:

Der Dachshund wird in drei Haararten

- Kurzhaar
- Rauhaar
- Langhaar

und in drei Größenschlägen (Varietäten) gezüchtet.

Maßgebend für die Zuteilung zu den Größenschlägen ist der Brustumfang.

- Normalschlag: Brustumfang über 35 cm
- Kleindachshunde, das sind.
 - o Zwergdachshund: Brustumfang über 30 bis 35 cm
 - o Kaninchendachshund: Brustumfang bis 30 cm.

Der Brustumfang wird bei den Kleindachshunden ab vollendetem Mindestalter von 15 Monaten auf einer öffentlichen Veranstaltung (siehe Punkt 2.03 der ZEOD) von einem Formwertrichter gemessen und von diesem in die Ahnentafel unter Beisetzung von Datum und Unterschrift eingetragen. Die Messung wird nur einmal vorgenommen; eine Nachmessung und Änderung ist nicht statthaft.

Kreuzungen zwischen den verschiedenen Haararten und verschiedenen Varietäten sind nicht gestattet.

Kreuzungen zwischen Kleindachshunden innerhalb der gleichen

Haarart sind jedoch wegen des geringen Zuchtpotentials gestattet. Verbindungen zwischen Normal- und Kleindachshunden gleicher Haarart sind nicht erwünscht.

Die Eintragung der Welpen aus Verbindungen zwischen Normal- und Kleindachshunden in das ÖHZB erfolgt im B-Blatt unter Normalschlag. Die Umreihung in das A-Blatt des ÖHZB ist über Antrag des Besitzers möglich, wenn ab vollendetem 15. Lebensmonat auf einer öffentlichen Veranstaltung (siehe Punkt 2.03) von einem Formwertrichter die entsprechende Qualifikation bestätigt wird.

Fremdzucht:

Die Partner (Rüde und Hündin) sind nicht verwandt. In der Praxis ist es sehr schwer, Zuchthunde zu finden, die keine gemeinsamen Vorfahren haben. Gemeinsame Vorfahren etwa ab der 7. Generation spielen aber kaum noch eine Rolle.

Inzucht:

- mäßige Inzucht: (Linienzucht oder Verwandtschaftszucht) Paarung von Halbgeschwistern und weiter entfernt verwandten Hunden, z. B. Vettern und Basen, Onkel und Nichte, Tante und Neffe.
- enge Inzucht: (Inzestzucht)
Paarung von Vollgeschwistern, Vater und Tochter, Mutter und Sohn.
- der Inzuchtgrad wird mit Hilfe des Inzuchtkoeffizienten ermittelt (siehe einschlägige Literatur). Je höher der Inzuchtgrad, desto größer die Chance, gute Eigenschaften herauszuzüchten, desto größer aber auch die Gefahr, schlechte Eigenschaften herauszubringen (zuchtausschließende Fehler).

Enge Inzucht sollten nur erfahrene Züchter ausüben. Unerfahrene Züchter sollten zumindest vorher beim Zuchtbuchführer Rat einholen.

Deckvereinbarung:

Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, internationalen Zuchtreglement der FCI, sowie dieser ZOED ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Zuchtrüden und der Zuchthündinnen sollte im Zusammenhang mit dem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Diese Vereinbarung über den Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:

1. Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Ahnentafeln der Zuchttiere zwecks Überprüfung der Eintragungen im ÖHZB.
2. Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass im Zwinger in den letzten 3 Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind, sowie die Verpflichtung der Vertragspartner, dass sie über allfällig später auftretende ansteckende Krankheiten ihrer Zuchttiere den Zuchtpartner informieren werden.

3. Eine allfällige Sonderregelung über den Transport. Die Zuchttiere reisen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer.
4. Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere.
5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch die Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere
 - a) festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig, ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr noch einmal zur Verfügung zu stehen hat.
 - b) Zu beachten wäre, dass im Falle eines Wurfes von zwei oder wenige Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines vereinbarten Deckgeldes treten kann. Der Deckrüdeneigentümer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt samt einer Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen. Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.
 - c) Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung erteilt der Zuchtwart. Spermaentnahme, Spermakonservierung und Besamung wird nur dann genehmigt und anerkannt, wenn diese Vorgänge durch die Veterinärmedizinische Universität Wien vollzogen werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften dieser ZEOD.